



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

43. Europäische Präsidentenkonferenz

12. – 14. Februar in Wien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.

I. Zur Stellung des Rechtsanwalts: Berufsrecht

1. Einheit der Anwaltschaft – Syndikusanwalt

Bereits seit langem fordert der DAV eine Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dass ein Anwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein kann und darf. Die jetzige Regelung im § 46 BRAO hat zu einer Reihe von Fehlinterpretationen, wie z. B. der Doppelberufstheorie, geführt. Diese geht im Wesentlichen davon aus, dass ein Anwalt in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nur außerhalb dieses Anstellungsverhältnisses anwaltlich tätig sein kann und innerhalb des Anstellungsverhältnisses nicht als Anwalt auftritt. Der DAV vertritt die Auffassung von einer einheitlichen Anwaltschaft, welche die Syndikusanwälte integriert. Die Doppelberufstheorie lehnt er ab.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 in drei Revisionsverfahren über die Frage entschieden, ob abhängig beschäftigte Rechtsanwälte gemäß § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien sind. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund hatte die Befreiung in allen drei Verfahren mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerin und die Kläger in ihren jeweiligen Beschäftigungen keine anwaltliche Tätigkeit ausübten. Das Bundessozialgericht hat sich dem angeschlossen. Syndikusanwälte seien nicht „wegen der“ Beschäftigung Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks. Denn die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im berufsständischen Versorgungswerk müsse wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen; gerade die jeweils in Rede stehende Beschäftigung müsse Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen.

Die Klägerin und die Kläger seien jedoch nicht als Rechtsanwälte bei ihren jeweiligen Arbeitgebern beschäftigt. Streng der Rechtsprechung auf Basis der Doppelberufstheorie folgend, seien Syndikusanwälte nicht in ihrer Eigenschaft als Anwälte für ihr Unternehmen tätig.

Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses. Für Inhaber einer derzeit gültigen Befreiung gelte Vertrauensschutz. Für in Sozietäten angestellte Anwälte habe die Syndikusentscheidung keine Auswirkung.

Auf dem Neujahrsempfang des DAV am 13. Januar 2015 hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas sein Eckpunktepapier für die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vorgestellt. Demnach soll es eine berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit von in Unternehmen angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geben. Der DAV begrüßt die Klarstellung durch das Eckpunktepapier, dass Syndikusanwälte auch anwaltlich in den Unternehmen tätig sind und die Doppelberufstheorie aufgegeben wird. Mit Bedauern nimmt der DAV zur Kenntnis, dass die im Strafprozessrecht geregelten Anwaltsprivilegien für Syndikusanwälte nicht gelten sollen. Der DAV wird sich dafür einsetzen, dass die in dem Eckpunktepapier geregelten Schutzpflichten der Anwältinnen und Anwälte, wie das Zeugnisverweigerungsrecht, das Beschlagnahmeverbot oder auch die Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen im Gesetzgebungsprozess, aufgenommen werden.

Nach dem Eckpunktepapier soll es eine berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geben. Es soll auch genau beschrieben werden, was die Tätigkeit eines Syndikusanwalts ausmacht. Dabei wird klargestellt, dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die des Syndikusanwalts beschränken darf. Ein prozessuales Vertretungsverbot, also die Vertretung des Arbeitgebers durch den Syndikusanwalt vor Gericht, soll sich künftig auf zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren mit Anwaltszwang beschränken. Anwaltszwang gibt es etwa in zivilrechtlichen Verfahren mit mehr als 5.000 Euro Streitwert.

2. Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses auf europäische Ebene

Das europäische Datenschutzrecht soll mittels eines Datenschutzpaketes, bestehend aus einer unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten geltenden Datenschutz-Grundverordnung sowie einer Datenschutz-Richtlinie für die Zusammenarbeit in Strafsachen, an die veränderten Erfordernisse angesichts der technischen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts angepasst werden, nachdem die alte Datenschutzgesetzgebung aus dem Jahre 1995 stammt.

Problematisch ist jedoch der Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interesse und Schutz personenbezogener Daten, auch vor dem Hintergrund steigenden Bürokratieaufwandes. Es gilt, insbesondere die im Allgemeininteresse stehende anwaltliche Berufsgeheimnispflicht unter allen Aspekten (insb. Datenschutzaufsicht) zu schützen. Der Deutsche Anwaltverein begleitet daher aktiv das europäische Gesetzgebungsverfahren zur geplanten Datenschutz-Grundverordnung. Er ist der Ansicht, dass die anwaltliche Schweigepflicht sowohl bezüglich der datenschutzrechtlichen Aufsicht, als auch im materiellen Recht, Vorrang haben muss.

Im materiellen Recht fordert der DAV eine klare Normierung des Vorrangs des Berufsgeheimnisses in Artikeln 14 (Information der betroffenen Person) und 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person) der Datenschutzgrundverordnung. Das Parlament hat in erster Lesung im März 2014 diesen Vorrang klargestellt.

Hinsichtlich der Datenschutzaufsicht beinhaltet die Verordnung in Art. 84 (Geheimhaltungspflichten) eine Öffnungsklausel, welche es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Informationen, die Berufsgeheimnisträger in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen, zu beschränken. Derzeit gibt es keine eindeutige Regelung, die eine Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die Anwaltskammern vorsieht. Eine solche Regelung könnte jedoch etwa in Art. 49 (Errichtung der Aufsichtsbehörde) vorgesehen werden. Der Rat ist bislang gegen eine über Art. 84 hinausgehende sektorspezifische Regelung. Der DAV hat vorgeschlagen, dass man vergleichbar mit dem System des Ombudsmanns die Aufsicht bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern einführen könnte.

3. Systemische Qualitätssicherung

Der DAV setzt sich für die Einführung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht ein. Im Gegensatz zur Fortbildungspflicht der Fachanwälte nach § 43c Abs. 4 BRAO i.V.m. § 15 Fachanwaltsordnung (FAO) ist die bestehende allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO vom Gesetzgeber nicht näher ausgestaltet und unterliegt keiner Nachweis- oder Dokumentationspflicht. Angestrebt wird ein nicht auf Freiwilligkeit basierendes System auch für Nichtfachanwälte, das einer effektiven Kontrolle unterliegt. Ziel ist, die Qualität der anwaltlichen Leistung durch ein allgemein verbindliches und einheitliches Fortbildungssystem zu garantieren und dauerhaft zu gewährleisten.

Eine konkretisierte Fortbildungspflicht als systemische Maßnahme der Qualitätssicherung liegt im Interesse der Anwaltschaft. Privilegierende Berufslizenzen werden von den europäischen Institutionen in Zukunft nur noch dann als wettbewerbskonforme Regulierungen akzeptiert werden, wenn die Qualitätssicherung auch nach dem Examen systemisch sichergestellt wird. Die meisten anderen europäischen Anwaltschaften praktizieren dies bereits. Für die dominierende Rolle der Anwaltschaft am deutschen Rechtsberatungsmarkt hat die Fortbildung daher eine wichtige Bedeutung. Jede Anwältin und jeder Anwalt sollte sich fortbilden – und zwar intensiver als bisher.

Da durch das Rechtsberatungsmonopol in die grundrechtliche Berufsausübungsfreiheit und unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit nichtanwaltlicher Berater eingegriffen wird, ist seine Aufrechterhaltung rechtfertigungsbedürftig. Zu rechtfertigen ist es aber nur mit dem Argument, dass bei der Rechtsberatung der Auftraggeber regelmäßig weder die Qualifikation des Leistungserbringers noch die Qualität der Leistung selbst richtig einschätzen kann, weshalb die Leistungserbringung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Diese Argumentation kann aber letztlich nur Erfolg haben, wenn nicht nur bei Berufsaufnahme durch Examen und Zulassung, sondern während der gesamten Berufsausübung durch ein geeignetes System sichergestellt ist, dass eine hochwertige Leistungserbringung dauerhaft gewährleistet ist.

Bundesjustizminister Maas hat in einem Schreiben Ende Juli 2014 mitgeteilt, dass er beabsichtigt, die Anregung zu einer Änderung des § 59b BRAO aufzugreifen und zeitnah einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

4. Obligatorische Ausbildung im Berufsrecht

Die derzeitige Regelung zur Juristenausbildung ist inzwischen anwaltsorientierter. Trotzdem wird das anwaltliche Berufsrecht nur an wenigen Universitäten und wenn nur fakultativ gelehrt. Im Referendardienst ist diese Thematik nicht in allen Bundesländern Bestandteil der Ausbildung. Das führt dazu, dass junge Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mit eher geringen Kenntnissen über die Grundpflichten der Anwaltschaft wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen in den Anwaltsberuf starten.

Aus diesem Grund wird von Seiten des DAV diskutiert, die Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft in die BRAO aufzunehmen. Die Ausbildung soll mindestens 10 Zeitstunden umfassen und an der Universität, während des Rechtsreferendariats oder in einem privaten Seminar absolviert werden können. Ausreichend soll der Nachweis der Teilnahme sein. Auf Initiative aus dem Berufsrechtsausschuss hat die DAV-Geschäftsführung einen Gesetzesvorschlag zur Aufnahme der obligatorischen Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht in der BRAO formuliert. § 12 Abs. 2 BRAO soll dahingehend erweitert werden, dass für die Wirksamkeit der Zulassung der Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung oder einem Lehrgang im anwaltlichen Berufsrecht notwendig sei.

II. Rechtspolitik

1. Streitkultur im Wandel – Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Anwältinnen und Anwälte fürchten den Streit nicht. Im Gegenteil. Sie wissen, dass die Möglichkeit zu streiten ein Ausdruck von Freiheit ist. Wo es nicht möglich ist, sich kritisch zu äußern, eine abweichende Meinung zu vertreten und über unterschiedliche Auffassungen zu diskutieren, da herrschen Furcht und Unterdrückung.

Ohne Streit gibt es keine Bewegung, keine Entwicklung. Wer jeder Auseinandersetzung aus dem Weg geht, verzichtet oft auf sein Recht. Dennoch muss sich zu streiten nicht bedeuten, der oder dem anderen etwas aufzwingen zu wollen. Anwältinnen und Anwälte erstreiten die Rechte ihrer Mandanten nach den Spielregeln, die das Gesetz vorgibt. Doch diese Regeln und auch die Bedeutung die Streit und Streitkultur in der Gesellschaft haben, ändern sich.

Mit der EU-Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und der EU-Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten werden außergerichtliche Methoden der Konfliktlösung gestärkt. Mit den Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada ist die Schiedsgerichtsbarkeit in den Fokus gerückt. Beides hat zur Folge, dass Gerichtsverfahren und ihre Bedeutung abnehmen. Mit welchen Folgen für die Fortentwicklung der Rechtsprechung – und die am Streit beteiligten Parteien?

Wollen wir überhaupt noch streiten? Ist es heutzutage nicht anerkannter, einvernehmliche Lösungen zu suchen? Sind wir zu einer Konsensgesellschaft geworden, in der der Zweck die Mittel heiligt? Insbesondere wenn es um unsere – persönliche und gesellschaftliche – Sicherheit geht, besteht die Bereitschaft, auf Streit zu verzichten. Dadurch riskieren wir unsere Freiheit. Um

Sicherheit und Freiheit in Balance zu halten, brauchen wir die Bereitwilligkeit zu streiten und eine Streitkultur, die die Rechtsstaatlichkeit hochhält.

Innerhalb dieses Spektrums werden auf dem Deutschen Anwaltstag im Juni 2015 in Hamburg unter dem Motto „Streitkultur im Wandel – Weniger Recht?“ vielfältige Veranstaltungen der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften des DAV stattfinden, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln zeigen, welchen Einfluss diese Entwicklungen auf das Recht und auf die Anwaltschaft haben.

2. Reform der Tötungsdelikte

Der Deutsche Anwaltverein setzt sich für eine Reform der Tötungsdelikte „Mord“ und „Totschlag“ im Strafgesetzbuch ein. Die seit Jahrzehnten umstrittene Unterscheidung zwischen „Mord“ und „Totschlag“ soll entfallen und durch einen einheitlichen „Tötungsparagrafen“ ersetzt werden.

Der Reformbedarf ist seit langem bekannt. Die geltende Rechtslage beruht noch auf einer Gesetzesfassung aus dem Jahr 1941. Einziger Unterschied zur damaligen Fassung ist, dass Mord nicht mehr mit der Todesstrafe, sondern mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. In der Zeit der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz ging es darum, nicht nur Taten, sondern Menschen zu verurteilen. Das nationalsozialistische Gesetz enthält eine aufgeladene Gesinnungskasuistik, die sich an dem Leitbegriff der „niedrigen Beweggründe“ orientiert und einen Tätertyp beschreibt. Dieses Täterstrafrecht ist dem übrigen Strafrecht fremd. Begriffe wie Heimtücke, Grausamkeit, Habgier, Mordlust, niedrige Beweggründe haben sich als ungeeignet erwiesen, die Erscheinungsformen lebensvernichtender Taten trennscharf „einzufangen“. Die Mordmerkmale sind diffus und moralisierend und führen zu vielen praktischen Abgrenzungsproblemen.

Der Reformvorschlag des DAV sieht eine weitgehend „vereinfachte“ Lösung vor und beruht auf einer modifizierten Übernahme der §§ 75, 76 des Österreichischen Strafgesetzbuches. Sie wird den Geboten rechtsstaatlicher Verfolgung von Tötungsdelikten einerseits und der Anwendung des Schuldprinzips im Einzelfall auf der anderen Seite besser gerecht. Eckpunkt der Reform ist die Neuregelung des § 212, der verschiedene Freiheitsstrafen bis hin zu lebenslanger Haft ermöglicht und der für die Strafzumessung den Zugriff auf alle Strafzumessungsaspekte freigibt (sei es strafmildernd oder -schärfend, § 46 ff. StGB). Der weite Zumessungsrahmen, den die vorgeschlagene Neufassung des § 212 dem Gericht an die Hand gibt, wird der richterlichen Rechtsfortbildung überantwortet. Es steht zu erwarten, dass sich in der praktischen Anwendung des § 212-E Fallgruppen herausbilden werden, die sich an verschiedenen Aspekten orientieren (Überlegungsprinzip, bisherige Mordmerkmale, Kriterien der Schuldschwere des § 57 a StGB), die jedoch um die ganze Bandbreite moderner rechtsstaatlicher Strafzumessungskriterien ergänzt werden.

Zur Reformvorschlag des DAV gehört auch die Einführung eines so genannten Schuldinterlokuts. Um dem Präventionsgedanken Rechnung zu tragen und das in der Praxis häufig auftretende Dilemma aufzulösen, dass der die Tat bestreitende Angeklagte regelmäßig gehindert ist, für ihn streitende wesentliche Strafzumessungstatsachen vorzutragen, wird vorgeschlagen, die Hauptverhandlung in Kapitalstrafverfahren in zwei Abschnitte zu teilen. Im ersten Abschnitt wird

dann über die Frage verhandelt, ob der Angeklagte die Tat begangen hat. Gelingt das Gericht zur Überzeugung, dass er der Täter ist („Schuldinterlokut“), wird in einem zweiten Abschnitt über die Rechtsfolgen verhandelt. Die Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen (§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO) ebenso wie die Frage nach einer Aufhebung oder Verminderung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) fallen in diesen Abschnitt.

Bundesjustizminister Heiko Maas hat im Mai 2014 eine 15-köpfige Expertenkommission eingesetzt, die derzeit einen Gesetzesvorschlag erarbeitet. Der DAV ist in dieser mit zwei Mitgliedern seines Strafrechtsausschusses vertreten.

III. Gesellschaftspolitisches Engagement

1. Gender und Diversity

Der Anteil von Frauen in der Anwaltschaft wird sich weiter signifikant erhöhen. Für Männer und Frauen wird die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eine große Herausforderung. Mit mehr berufstätigen Frauen und einer wachsenden Zahl von Alleinerziehenden wird das Thema der Kinderbetreuung und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in Zukunft einen noch höheren Stellenwert erhalten, zumal sich das Selbstverständnis von Vätern wandelt und auch Männer vermehrt berufliche Auszeiten für Betreuungsaufgaben in Anspruch nehmen (wollen). Es vollzieht sich diesbezüglich ein deutlicher Wertewandel bei Männern und Frauen. Der DAV setzt sich für Geschlechtergerechtigkeit und gleiche Chancen für Frauen und Männer ein. Dieses Ziel ist in seiner Satzung enthalten (§ 3 Abs. 2 S. 3).

Um internationale Trends und Herausforderungen zu diskutieren und wie Frauen diesen begegnen können, veranstaltete der DAV im Mai 2014 ein Forum mit 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus aller Welt zu Frauen in der Anwaltschaft und Berufsorganisationen, welches auf Fragen fokussiert war, die insbesondere für Frauen von Interesse sind.

Um weibliche Anwältinnen dauerhaft zu fördern hat der DAV-Vorstand ein Quotensystem für alle DAV-Veranstaltungen beschlossen: Mindestens 30% aller Sprecher sollen zukünftig weiblich sein.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt des Weiteren ausdrücklich die kürzlich beschlossene Einführung einer unionsrechtskonformen Quotenlösung für Frauen in Aufsichtsräten und damit für aktive Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen.

2. Das Menschenrechtsengagement des DAV

Der DAV baut sein Menschenrechtsengagement kontinuierlich aus. Die Wahrung der Grund- und Menschenrechte ist eines der in seiner Satzung enthaltenen Ziele (§ 3 Abs. 2 S. 3). Gerade der DAV als freiwilliger Zusammenschluss von Anwältinnen und Anwälten, der unabhängig von staatlichen Einflüssen ist, muss sich in diesem Bereich verstärkt engagieren. Hierdurch positioniert sich die Anwaltschaft und wird auch als gesellschaftspolitischer Akteur wahrgenommen. 2010 wurde zu diesem Zweck der DAV-Ausschuss Menschenrechte

gegründet. Der Ausschuss informiert und berät Präsidium und Geschäftsführung des DAV in menschenrechtlichen Fragen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des DAV stehen der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Daneben befassen sich die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und seines Menschenrechtsausschusses insbesondere dort mit den Menschenrechten, wo im Einzelfall oder „flächendeckend“ der Zugang von Bürgern zum Recht beeinträchtigt wird und wo also die Menschenrechte der Betroffenen bereits an ihrer Wurzel beschädigt werden.

Beispiele für die Aktivitäten des DAV zu den Menschenrechten:

- Der DAV unterstützt bedrohte Kolleginnen und Kollegen im Ausland, z.B. durch Austausch und Information, Herstellen von Öffentlichkeit und die Beteiligung an von Amnesty International initiierten „Urgent Actions“.
- Im Jahre 2000 gründete der DAV die DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt, welche die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten übernimmt, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten. Derzeit ist die Stiftung etwa bei der Rechtsvertretung der Familien der Opfer des NSU im NSU-Prozess in München behilflich.
- Der DAV setzt sich für die Einhaltung von nationalen und internationalen rechtsstaatlichen Verfahrensstandards ein, aktuell ist er z.B. mit einer Prozessbeobachterin bei einem Verfahren in der Türkei vertreten, in dem ca. 50 Anwältinnen und Anwälte angeklagt und teilweise inhaftiert sind.
- Der DAV führt regelmäßig in Zusammenarbeit mit Amnesty International Informationsveranstaltungen zu menschenrechtlichen Themen mit Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und Ausland durch.

IV. Deutscher Anwaltstag

Der 65. Deutsche Anwaltstag fand im Juni 2014 in Stuttgart statt. Mehr als 1.450 Teilnehmer konnten sich in über 50 Fachveranstaltungen mit fachbezogenen und tagesaktuellen Fortbildungsthemen befassen, rund 50 verschiedene Aussteller auf der Fachmesse „AdvoTec“ besuchen und auf zahlreichen Empfängen und Abendveranstaltungen Kontakte mit inländischen und ausländischen Kolleginnen und Kollegen knüpfen und pflegen. Das Motto des Anwaltstages „Freiheit gestalten“ wurde u. a. in einer Schwerpunktveranstaltung aufgegriffen und mit Vertretern der Europäischen Kommission, Datenschützern und der Informationswirtschaft über die Zukunft der Privatheit im Internetzeitalter diskutiert.

Der 66. Deutsche Anwaltstag findet unter dem Motto „Streitkultur im Wandel – Weniger Recht?“ vom 11.-13. Juni 2015 in Hamburg statt.